

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG

In dieser Erklärung berichten der Vorstand und der Aufsichtsrat gemäß §§ 289f, 315d HGB über die Unternehmensführung bei Villeroy & Boch.

VERANTWORTUNGSVOLLE UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Gute Corporate Governance mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung durch verantwortungsbewusste Unternehmensführung ist von grundlegender Bedeutung für Villeroy & Boch. Sie bildet die Basis zur Förderung des Vertrauens der Aktionär:innen, Mitarbeiter:innen, Geschäftspartner, weiterer Stakeholder sowie der breiten Öffentlichkeit. Entsprechend sind die Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK“) die Grundlage für das Handeln von Vorstand und Aufsichtsrat der Villeroy & Boch AG.

Der Vorstand der Villeroy & Boch AG führt das Unternehmen als Leitungsorgan in eigener Verantwortung mit dem Ziel kurz- und langfristiger Wertschöpfung. Die Arbeitsweise im Vorstand wird durch eine Geschäftsordnung bestimmt. Beschlüsse werden grundsätzlich in Vorstandssitzungen gefasst, die möglichst zweimal im Monat stattfinden.

Der Aufsichtsrat bestellt, berät und überwacht den Vorstand. Seine Arbeitsweise und die Geschäftsverteilung sind in einer Geschäftsordnung festgelegt. Er kommt jährlich zu mindestens vier ordentlichen Aufsichtsratssitzungen zusammen. Der Aufsichtsrat wird vom Vorstand kontinuierlich und zeitnah in schriftlicher und mündlicher Form informiert und ist in alle für das Unternehmen wesentlichen Entscheidungen eingebunden.

ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDS

Der Vorstand der Villeroy & Boch AG besteht derzeit aus vier Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern achtet der Aufsichtsrat auf die fachliche Eignung, Erfahrung und Führungsqualität der Kandidat:innen. Er achtet bei der Zusammensetzung des Vorstands insgesamt auf Vielfalt (Diversity). Dabei verfolgt der Aufsichtsrat das Ziel, insbesondere auch im Hinblick auf das Alter, die kulturelle Herkunft sowie den Bildungs- und Berufshintergrund den Aspekt der Vielfalt bei der Besetzung des Vorstands umfassend zu berücksichtigen.

Der Aufsichtsrat sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand. Neben den

Anforderungen des Aktiengesetzes und des Deutschen Corporate Governance Kodex werden bei der langfristigen Nachfolgeplanung insbesondere die oben genannten, von Personalausschuss und Aufsichtsrat entwickelten Idealprofile berücksichtigt. Bei der Entwicklung der Anforderungsprofile und auch während des umfangreichen Auswahlprozesses wird der Aufsichtsrat von externen Beratern unterstützt.

Für die Mitglieder des Vorstands hat der Aufsichtsrat eine Altersgrenze festgelegt, wonach die Mitglieder des Vorstands am Ende des Kalenderjahres, in dem das Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet, aus dem Unternehmen ausscheiden.

ZUSAMMENSETZUNG DES AUFSICHTSRATS

Der Aufsichtsrat der Villeroy & Boch AG setzt sich aus zwölf Mitgliedern zusammen, von denen sechs Mitglieder von der Hauptversammlung (Anteilseignervertreter:innen) und sechs Mitglieder von den Arbeitnehmer:innen (Arbeitnehmervertreter:innen) nach den Regelungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt werden. Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt in der Regel fünf Jahre. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass seine personelle Zusammensetzung ein wichtiger Faktor für die erfolgreiche Wahrnehmung seiner vielfältigen Aufgaben zum besten Wohl des Unternehmens ist.

Er hat deshalb, entsprechend der Empfehlung in Ziffer C.1 DCGK, konkrete Ziele benannt und für seine Zusammensetzung ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet.

Der Aufsichtsrat der Villeroy & Boch AG soll so besetzt sein, dass zu jeder Zeit eine qualifizierte Überwachung und Beratung des Vorstands sichergestellt ist. Die zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidat:innen sollen aufgrund ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen in der Lage sein, die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds in einem international tätigen Unternehmen wahrzunehmen und das Ansehen des Villeroy & Boch-Konzerns in der Öffentlichkeit zu wahren. Dabei soll insbesondere auf die Persönlichkeit, Integrität, Leistungsbereitschaft, Professionalität und Unabhängigkeit der zur Wahl vorgeschlagenen Personen geachtet werden. Die individuellen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats sollen sich untereinander so ergänzen, dass für die Aufsichtsratsarbeit als solche und für die Geschäftstätigkeit jedes Unternehmensbereichs zu jeder Zeit hinreichend fachliche Expertise vorhanden ist, um die professionelle und effiziente Überwachung und beratende Begleitung des Vorstands dauerhaft zu gewährleisten. Mit Blick auf die internationale

Ausrichtung des Unternehmens soll darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat, wie bisher, eine ausreichende Anzahl an Mitgliedern mit einer langjährigen internationalen Erfahrung angehören. Bei der Auswahl potenzieller Kandidat:innen für vakant werdende Positionen im Aufsichtsrat soll zudem auf entsprechende Vielfalt geachtet werden. Dieses Ziel umfasst insbesondere auch die Berücksichtigung des Geschlechts, des Alters, der kulturellen Herkunft sowie des Bildungs- und Berufshintergrunds.

Der Aufsichtsrat berücksichtigt die Ziele für die Zusammensetzung und die im Kompetenzprofil festgelegten Anforderungen im Rahmen des Auswahlprozesses und der Nominierung von Kandidat:innen für den Aufsichtsrat. Zuletzt hat der Aufsichtsrat im Rahmen von Anteilseignersitzungen diese Ziele bei den Wahlvorschlägen für die drei von der Hauptversammlung 2020 zu wählenden Vertreter:innen der Anteilseigner berücksichtigt.

Für den Aufsichtsrat der Villeroy & Boch AG gilt nach § 96 Abs. 2 AktG eine 30-Prozent-Mindestquote für Frauen und Männer. Die Mindestanteilsquote wurde im Geschäftsjahr 2021 auf Seiten sowohl der Anteilseignervertreter:innen als auch der Arbeitnehmervertreter:innen erfüllt.

Die Aufsichtsratsmitglieder sollen für die Wahrnehmung des Mandats ausreichend Zeit haben, sodass sie das Mandat mit der gebotenen Regelmäßigkeit und Sorgfalt wahrnehmen können. Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands der Villeroy & Boch AG angehören. Die Kandidat:innen für den Aufsichtsrat werden in der Regel nur dann vorgeschlagen, wenn sie zum Zeitpunkt der Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die durch den Aufsichtsrat festgelegte Höchstzugehörigkeitsdauer von 15 Jahren bzw. drei Amtszeiten nicht überschritten wird. Von dieser Regelgrenze soll nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass die ihm derzeit angehörenden Mitglieder insgesamt über die erforderlichen Kenntnisse, fachlichen Erfahrungen und Fähigkeiten verfügen, um ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrzunehmen und dass die von ihm gesetzten Ziele zu seiner Zusammensetzung bzw. das Kompetenzprofil erfüllt sind. Er ist in seiner Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut und verfügt auch im Prüfungsausschuss über sektorspezifische Fachkenntnisse.

Dem Aufsichtsrat gehören nach seiner Einschätzung auf Seite der Anteilseignervertreter:innen ausschließlich unabhängige Mitglieder an, wodurch eine angemessene Zahl unabhängiger Mitglieder gewährleistet ist. Dabei handelt es sich um die Herren Schmid, Dr. von Boch-Galhau, de Schorlemer, Villeroy de Galhau und die Damen Heckelsberger und Rosenberg. Die Gesellschaft hat keine/n kontrollierende/n Aktionär:in im Sinne des DCGK. Sie weist aber darauf hin, dass dem Aufsichtsrat neben anderen Vertreter:innen auch Mitglieder der Gründerfamilien von Boch und Villeroy

angehören. Diese Beziehungen begründen nach Einschätzung des Aufsichtsrats keinen rechtlich relevanten Interessenskonflikt. Vielmehr ist in der aktuellen Besetzung eine am Unternehmensinteresse ausgerichtete Überwachung ohne Loyalitäts- oder Rollenkonflikte sichergestellt.

Nach dem Kriterienkatalog der Empfehlung gemäß Ziffer C.7 DCGK ist eine Angehörigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds von mehr als 12 Jahren ein Indikator für eine fehlende Unabhängigkeit des betreffenden Mitglieds. Der 2. stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende, Herr Dr. von Boch-Galhau, ist seit 2008 Mitglied des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat ist überzeugt, dass er die für eine sowohl im Gesamtgremium als auch in den Ausschüssen ordnungsgemäße und unabhängige Amtsausübung erforderliche Distanz gegenüber dem Vorstand aufweist und eine sorgfältige Überwachung des Vorstands sichergestellt ist. In seinem Fall stellt die Dauer der Aufsichtsratszugehörigkeit keinen Grund für eine fehlende Unabhängigkeit dar.

FESTLEGUNGEN ZUR FÖRDERUNG DER TEILHABE VON FRAUEN AN FÜHRUNGSPPOSITIONEN NACH § 76 ABS. 4 UND § 111 ABS. 5 AKTG

Vorstand und Aufsichtsrat verfolgen bereits seit 2011 eine konzernweite Strategie zur Förderung der Vielfalt (Diversity) und eines angemessenen Frauenanteils. Darüber hinaus hat die Villeroy & Boch AG aufgrund der aktienrechtlichen Bestimmungen Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand und in den nachfolgenden zwei Führungsebenen festgelegt und eine Frist bestimmt, bis wann der jeweilige Frauenanteil erreicht werden soll.

Für die erste und zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands hat der Vorstand am 27. Juni 2017 für die nächsten fünf Jahre eine Zielgröße von 35 % beschlossen. Der Frauenanteil auf beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstandes in der Villeroy & Boch AG beträgt zum 31. Dezember 2021 33,1 %. Die langfristige Zielgröße für die Teilhabe von Frauen auf beiden Führungsebenen beträgt unverändert 40 %.

Derzeit setzt sich der Vorstand aus drei Männern und einer Frau zusammen, womit die Vorgaben nach § 76 Abs. 3a AktG n.F. bereits erfüllt werden.

VERTRAUVENSVOLLES ZUSAMMENWIRKEN VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

Auch im Jahr 2021 war das Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat durch eine offene und vertrauensvolle Kommunikation geprägt. Sie wurde in den Aufsichtsratssitzungen sowie in Gesprächen zwischen Vorstandsmitgliedern mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden und der Prüfungsausschussvorsitzenden gelebt. Entscheidende Inhalte der Berichterstattung des Vorstands an den Aufsichtsrat im Berichtsjahr waren die Ausrichtung und Umsetzung der Unternehmensstrategie,

einschließlich laufender Projekte, die Digitalisierung im Konzern, die IT Sicherheit und der Status der Dekarbonisierungsmaßnahmen und -projekte, die Geschäftsentwicklung des Unternehmens und die Lage des Konzerns – vor allem im durch die Corona-Pandemie geprägten Umfeld – sowie Fragen, welche die Risikolage, das Risikomanagement, das interne Kontrollsystem sowie die Erfassung und Bewertung nichtfinanzieller Kennzahlen und das Compliance-Management betreffen.

Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrats sind in den Geschäftsordnungen von Aufsichtsrat und Vorstand festgelegt. Sie finden insbesondere bei bedeutenden Geschäften oder Maßnahmen Anwendung, die erhebliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage der Villeroy & Boch AG haben. Zudem unterliegen bestimmte Geschäfte mit nahestehenden Personen nach §§ 111a ff. AktG der Zustimmung des Aufsichtsrats.

AUSSCHÜSSE DES AUFSICHTSRATS

Zur effizienten Wahrnehmung seiner Aufgaben und intensiveren Behandlung komplexer Sachverhalte hat der Aufsichtsrat aus dem Kreis seiner Mitglieder neben dem Vermittlungsausschuss gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG vier fachlich qualifizierte Ausschüsse gebildet. Ihre Arbeitsweise ist in den Geschäftsordnungen für die jeweiligen Ausschüsse geregelt.

Der Vermittlungsausschuss gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG ist kraft Gesetzes zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 Satz 1 MitbestG bezeichneten Aufgabe einzurichten. Er unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge für die Bestellung oder den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern, wenn im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder nicht erreicht wird. Der Vermittlungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie aus je einem/einer Vertreter:in der Anteilseignerseite und der Arbeitnehmerseite. Dies sind derzeit Herr Schmid als Vorsitzender und die Herren Runge und de Schorlemer. Herr Geuskens hat sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats mit Wirkung zum Ablauf des 31. Januar 2021 niedergelegt und ist damit auch aus dem Vermittlungsausschuss ausgeschieden. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom 11. Februar 2021 Herrn Strasser zum Mitglied des Vermittlungsausschusses gewählt.

Der Personalausschuss befasst sich primär mit dem Abschluss sowie der Änderung und der Beendigung der Anstellungsverträge der Mitglieder des Vorstands und der langfristigen Nachfolgeplanung. Er bereitet die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, das Vergütungssystem für den Vorstand und die Gesamtvergütung für die einzelnen Mitglieder des Vorstands einschließlich vertraglicher Bonusregelungen, Pensionsregelungen und sonstiger vertraglicher Zusagen zur Beschlussfassung im Aufsichtsratsplenium vor

und führt eine Vorabprüfung des Vergütungsberichts durch. Ihm gehören der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats als Vorsitzende/r und seit November 2021 je zwei Vertreter:innen der Arbeitnehmerseite und der Anteilseignerseite an. Dies sind derzeit Herr Schmid als Vorsitzender, die Herren Dr. von Boch-Galhau und Runge sowie die Damen Rosenberg und Söpke. Die Aufgaben des Investitionsausschusses bestehen in der Vorabberatung der Unternehmens- und Investitionsplanung sowie der Vorbereitung von Investitionsentscheidungen. Er setzt sich aus der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats als Vorsitzende/m und je einer/einem Vertreter:in der Anteilseignerseite und der Arbeitnehmerseite zusammen. Dies sind derzeit Herr Schmid als Vorsitzender und die Herren Scherer und de Schorlemer.

Der Prüfungsausschuss behandelt die Themen Rechnungslegung, Risikomanagement, internes Kontroll- und Revisionsystem, Berichterstattung von nichtfinanziellen Informationen, Compliance und abschlussprüfungsbezogene Fragestellungen. Ihm gehören mindestens ein/e Finanzexpert:in gemäß § 100 Abs. 5 AktG sowie je ein/e Vertreter:in der Anteilseignerseite und der Arbeitnehmerseite an. Dies sind derzeit Frau Heckelsberger als Vorsitzende, Herr Villeroy de Galhau und Frau Werwie. Herr Geuskens hat sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats mit Wirkung zum Ablauf des 31. Januar 2021 niedergelegt und ist damit auch aus dem Prüfungsausschuss ausgeschieden. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom 11. Februar 2021 Frau Werwie zur stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gewählt. Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Frau Heckelsberger, hat das Steuerberater- und Wirtschaftsprüferexamen abgelegt und verfügt auch aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit, in deren Rahmen sie über Jahrzehnte und in vielfacher Hinsicht insbesondere mit Aufgaben in den Bereichen Finanzen und Controlling betraut war, über die Qualifikation als Finanzexpertin im Sinne des § 100 Abs. 5 AktG.

Der Aufsichtsrat hat im Dezember 2021 entschieden, der Empfehlung nach D.5 DCGK zu folgen, und einen Nominierungsausschuss gebildet. Seine Aufgabe ist insbesondere die Vorbereitung der Wahlvorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern. Der Nominierungsausschuss besteht aus allen Anteilseignervertreter:innen im Aufsichtsrat. Er hat sich am 14. Februar 2022 konstituiert. Vorsitzender ist Herr de Schorlemer und stellvertretender Vorsitzender Herr Schmid. Darüber hinaus gehören die Herren Dr. von Boch-Galhau und Villeroy de Galhau, sowie die Damen Heckelsberger und Rosenberg dem Nominierungsausschuss an. Bis zur Einrichtung des Nominierungsausschusses wurden Wahlvorschläge in Anteilseignersitzungen vorbereitet.

VERMEIDUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN

Die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet und verfolgen bei der Ausübung ihrer Ämter keine persönlichen Interessen, die dem Gesellschaftsinteresse widersprechen. Jedes Vorstands- und Aufsichtsratsmitglied legt möglicherweise auftretende Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat offen. Wesentliche persönliche oder geschäftliche Beziehungen zu Organen, Aktionär:innen oder mit verbundenen Unternehmen bestehen grundsätzlich nicht. Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten bzw. vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen, die von den Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern wahrgenommen werden, können ebenfalls diesem Geschäftsbericht entnommen werden. Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen sind im Anhang des Konzernabschlusses dargestellt. Geschäfte der Gesellschaft mit nahestehenden Personen, die nach § 111b Abs. 1 AktG der Zustimmung des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses des Aufsichtsrats bedürfen, wird die Gesellschaft nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften veröffentlichen.

SELBSTBEURTEILUNG

Der Aufsichtsrat der Villeroy & Boch AG führt regelmäßig eine Selbstbeurteilung seiner Arbeit durch, zuletzt in seiner Sitzung am 24. November 2021. Dabei handelt es sich um eine fragebogengestützte Selbstbeurteilung der Arbeitsweise des Gremiums und seiner Ausschüsse durch seine Mitglieder. Den Schwerpunkt der Selbstbeurteilung bildete eine Effizienzprüfung, die insbesondere die Informationsversorgung des Aufsichtsrats, die Durchführung der Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie die Zusammensetzung und Struktur des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse zum Gegenstand hatte.

MANAGERS' TRANSACTIONS

Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind nach Art. 19 Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) verpflichtet, Eigengeschäfte mit Aktien oder Schuldtiteln der Villeroy & Boch AG oder damit verbundenen Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten offenzulegen, soweit der Gesamtbetrag der von dem Mitglied oder ihm nahestehenden Personen innerhalb eines Kalenderjahrs getätigten Geschäfte die Summe von 20.000 € erreicht oder übersteigt. Die der Villeroy & Boch AG im abgelaufenen Geschäftsjahr gemeldeten Geschäfte wurden ordnungsgemäß veröffentlicht und sind auf der nachfolgenden Internetseite veröffentlicht: <https://www.villeroyboch-group.com/de/investor-relations/finanznachrichten/managers-transactions.html>.

TRANSPARENZ UND VERTRAUEN DURCH UMFASSENDE INFORMATION

Um alle Zielgruppen gleichermaßen und aktuell über die Lage des Unternehmens zu informieren und eine bestmögliche Transparenz der Führungs- und Überwachungsmechanismen zu schaffen, ist die Villeroy & Boch AG bestrebt, umfassend Bericht zu erstatten. Hierzu gehört die jährliche Veröffentlichung des Konzernabschlusses sowie der Quartalsberichte, deren Aufstellung gemäß den Grundsätzen der International Financial Reporting Standards (IFRS) erfolgt. Am 17. Februar 2022, und damit innerhalb der in Ziffer F.2 DCGK empfohlenen 90-Tage-Frist, wurden der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht veröffentlicht. Der Einzelabschluss der Villeroy & Boch AG wird nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellt.

Auf der Internetseite www.villeroyboch-group.com können aktuelle Entwicklungen, unter anderem in Form von Presse- und Ad-hoc-Mitteilungen, abgerufen werden. Darüber hinaus stehen in der Rubrik Investor Relations Geschäfts- und Zwischenberichte, der Nachhaltigkeitsbericht und der darin integrierte zusammengefasste, gesonderte nichtfinanzielle Bericht des Konzerns und der Villeroy & Boch AG, der Vergütungsbericht über das letzte Geschäftsjahr und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG, das geltende Vergütungssystem gemäß § 87a Absatz 1 und 2 Satz 1 AktG und der letzte Vergütungsbeschluss gemäß § 113 Absatz 3 AktG sowie weitere Publikationen in deutscher und englischer Sprache zum Download zur Verfügung. Die Veröffentlichungen werden den Transparenzpflichten der Europäischen Marktmissbrauchsverordnung und des deutschen Wertpapierhandelsgesetzes gerecht.

Um in den Dialog mit Analyst:innen und Aktionär:innen zu treten, finden einmal jährlich die Bilanzpresse- und Analystenkonferenz sowie die Hauptversammlung statt.

Veröffentlichungstermine sowie wiederkehrende Termine werden in Finanzkalender auf der Internetseite der Gesellschafter, in diesem Geschäftsbericht und in den Zwischenberichten veröffentlicht.

ERNST & YOUNG ALS PRÜFUNGSGESELLSCHAFT BESTÄTIGT

Der Aufsichtsrat hat erneut die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Stuttgart als den von der Hauptversammlung bestellten Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer mit der Prüfung der Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2021 beauftragt. Zuvor hatten sich Prüfungsausschuss und Aufsichtsrat von der Unabhängigkeit des Prüfers überzeugt. Die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist seit dem Geschäftsjahr 2009 Abschluss- und Konzernabschlussprüfer der Villeroy & Boch AG. Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Hummel. Die gesetzlichen Vorgaben zur Rotation des Abschlussprüfers und

der verantwortlichen Prüfer nach Maßgabe von Art. 17 der Verordnung EU Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2014 sowie die Ausschlussgründe nach §§ 319, 319a HGB sind beachtet.

Gemäß den Empfehlungen des DCGK hat der Aufsichtsrat mit dem Abschlussprüfer vereinbart, unverzüglich die Prüfungsausschussvorsitzende über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe sowie über alle für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse zu informieren. Sollten im Rahmen der Abschlussprüfung Gegebenheiten festgestellt werden, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat nach § 161 AktG abgegebenen Entsprechenserklärung ergeben, ist eine Berichterstattung durch den Prüfer an den Aufsichtsrat bzw. ein Vermerk im Prüfungsbericht vereinbart.

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG GEMÄSS § 161 AKTG

Vorstand und Aufsichtsrat sind gemäß § 161 AktG einmal jährlich verpflichtet, eine Entsprechenserklärung über die Anwendung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex abzugeben. Nach Beratungen in der Aufsichtsratssitzung im Dezember 2021 haben Vorstand und Aufsichtsrat die jährliche Entsprechenserklärung abgegeben, wonach die Gesellschaft bis auf die genannten Ausnahmen allen Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex entsprochen hat und entsprechen wird.

Die Entsprechenserklärung der Gesellschaft vom 29. Dezember 2021 hat folgenden Wortlaut:

„Vorstand und Aufsichtsrat der Villeroy & Boch AG erklären gemäß § 161 AktG, dass die Villeroy & Boch AG bis auf nachstehend aufgeführten Abweichungen den Empfehlungen des „Deutschen Corporate Governance Kodex“ (Kodex) in der Fassung vom 16. Dezember 2019 (DCGK 2020) seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 16. Dezember 2020 mit der Ergänzung vom 24. Februar 2021 entsprochen hat und künftig entsprechen wird.“

Empfehlungen C.6 Satz 1, C.7 Absatz 1 des DCGK 2020

Dem Aufsichtsrat gehören auf Seite der Anteilseignervertreter:innen nach deren Einschätzung ausschließlich unabhängige Mitglieder an.

Die Gesellschaft hat keine/n kontrollierende/n Aktionär:in im Sinne des DCGK 2020, weist aber darauf hin, dass dem Aufsichtsrat neben anderen Vertreter:innen auch Mitglieder der Gründerfamilien von Boch und Villeroy angehören. Diese Beziehungen begründen aber nach Einschätzung des Aufsichtsrats keinen rechtlich relevanten Interessenskonflikt. Vielmehr ist in der aktuellen Besetzung eine am Unternehmensinteresse ausgerichtete Überwachung ohne Loyalitäts- oder Rollenkonflikte sichergestellt.

Empfehlung C.10 Satz 1 des DCGK 2020

Der Aufsichtsratsvorsitzende und der Vorsitzende des mit der Vorstandsvergütung befassten Ausschusses sollen nach dieser Empfehlung des DCGK 2020 unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Aufgrund der Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat des früheren Vorsitzenden des Aufsichtsrats und des Personalausschusses (Kriterium des D.7 DCGK 2020) wurde hierzu vorsorglich eine Abweichung erklärt. Der Empfehlung C.10 des DCGK 2020 wird aber seit März 2021 durch einen neuen Vorsitzenden des Aufsichtsrats und des Personalausschusses entsprochen.

Empfehlung C.13 des DCGK 2020

Der Aufsichtsrat wird bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern an die Hauptversammlung die persönlichen und geschäftlichen Beziehungen eines/einer jeden Kandidat:in zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem/einer wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär:in nicht der Kodexempfehlung entsprechend offenlegen. Der Kodex lässt nach Auffassung der Villeroy & Boch AG offen, welche Beziehungen eines/einer jeden Kandidat:in im Einzelnen und in welcher Tiefe bei Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung anzugeben sind, um der Empfehlung zu genügen. Im Interesse der Rechtssicherheit künftiger Wahlen zum Aufsichtsrat hat die Gesellschaft sich entschieden, eine Abweichung von dieser Empfehlung zu erklären. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass bereits die Angabepflichten nach dem Aktiengesetz dem Informationsbedürfnis der Aktionär:innen hinreichend Rechnung tragen.

Empfehlung D.1 des DCGK 2020

Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat ist seit dem 16. Dezember 2020 auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht, sodass der Empfehlung nunmehr entsprochen wird.

Empfehlung D.5 des DCGK 2020

Der Aufsichtsrat hat im Dezember 2021 einen separaten Nominierungsausschuss zur Vorbereitung der Wahlvorschläge für die Aufsichtsratsneuwahl gebildet, sodass der Empfehlung nunmehr entsprochen wird.

Abschnitt G.I. Vergütung des Vorstands des DCGK 2020

Der DCGK 2020 enthält gegenüber dem DCGK 2017 (Fassung vom 7. Februar 2017) in Abschnitt G.I. neue Empfehlungen zur Vergütung des Vorstands, von denen im Rahmen einzelner laufender Dienstverträge noch in Einzelpunkten (nämlich betreffend G.1, G.3, G.7, G.8 – G.11, G.13 – 14) abgewichen wird.

Der Aufsichtsrat hat ein an die Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) und die Grundsätze und Empfehlungen des DCGK 2020

angepasstes neues Vergütungssystem entwickelt und beschlossen; dieses wurde durch die ordentliche Hauptversammlung am 26. März 2021 gebilligt. Das neue Vergütungssystem gilt für alle neu abzuschließenden oder zu verlängernden Vorstandsdienstverträge. Seit der Beschlussfassung des Aufsichtsrats über das neue Vorstandsvergütungssystem besteht ein System, das die Inhalte von § 87a AktG widerspiegelt und mit dem den Empfehlungen des Abschnitts G.I. des DCGK 2020 mit den folgenden Ausnahmen entsprochen wird:

Empfehlung G.1 DCGK 2020

Nach Empfehlung G.1, 2. Spiegelstrich DCGK 2020 ist die Maximalvergütung für die einzelnen Vorstandsmitglieder festzulegen.

Im neuen Vorstandsvergütungssystem wird die Maximalvergütung nicht individuell für jedes Vorstandsmitglied, sondern für den Gesamtvorstand festgelegt. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass die Festlegung der Maximalvergütung für das Gesamtgremium die notwendige Flexibilität eröffnet, um in der grundsätzlich vierjährigen Geltungsdauer des Vergütungssystems individuell über die Maximalvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder entscheiden zu können. Diese ist aber aus Sicht des Aufsichtsrates auch ausreichend, um eine effektive Begrenzung der Vorstandsvergütung sicherzustellen.

Empfehlung G.8 DCGK 2020

Nach der Empfehlung G.8 DCGK 2020 soll eine nachträgliche Änderung der Zielwerte oder der Vergleichsparameter ausgeschlossen sein.

Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass bei wesentlich veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen eine nachträgliche Anpassung von Zielwerten oder Vergleichsparametern angemessen ist und im Interesse der Gesellschaft geboten sein kann. Er schließt daher eine künftige Anpassung nicht grundsätzlich aus.

Empfehlung G.18 Satz 2 des DCGK 2020

Die den Mitgliedern des Aufsichtsrats gemäß der Satzung zugesagte erfolgsorientierte variable Vergütung war und ist auf die jährliche Dividendenzahlung bezogen und ist damit möglicherweise nicht auf eine langfristige Unternehmensentwicklung ausgerichtet. Vorstand und Aufsichtsrat überprüfen daher, ob die Zahlung einer variablen Vergütung weiterhin ein geeignetes Vergütungsmodell für das Aufsichtsratsgremium darstellt. Sollte dies nicht der Fall sein, werden Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung eine Änderung der Vergütung des Aufsichtsrates vorschlagen.“